V. 10400 5.1.77 06261/32 V-X/NW/184e

Tarifvertrag über die Gewährung eines Teiles eines 13. Monatseinkommens für Heimarbeiter der Solinger Schneidwaren- und Besteckindustrie

AVE ab 1.1.77

§ 1

Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt:

a) räumlich: für die Stadt Solingen.

b) fachlich: für alle Auftraggeber, die Schneid- und Besteckwaren in Heimarbeit ausgeben.

c) persönlich: für alle Heimarbeiter und Hausgewerbetreibende, soweit sie Heimarbeit an Schneid- und Besteckwaren ausüben.

§ 2

Voraussetzungen

Jeder Heimarbeiter hat nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen einen Anspruch auf einen Teil eines 13. Monatseinkommens, wenn im laufenden Kalenderjahr das Auftragsverhältnis vor dem 1. Mai bestanden hat.

§ 3

Höhe der Leistung

Die Höhe des Teiles eines 13. Monatseinkommens beträgt bei einer Beschäftigungsdauer

bis zu	24 Monaten	3o %
über	24 Monate	4o %
über	36 Monate	5o %

Maßgebend für die Dauer des Auftragsverhältnisses ist der 1. November des jeweiligen Auszahlungsjahres.

§ 4

Berechnung der Leistungen

Zur Berechnung der Leistungen ist zunächst ein Tagessatz zu ermitteln, der sich wie folgt berechnet:

1. Es ist der Jahresarbeitsverdienst des Heimarbeiters im Berechnungsjahr zu ermitteln, dieser errechnet sich wie folgt:

   Verdienst in der Zeit vom 1. 5. bis 3o. 4. des folgenden Jahres, zuzüglich Urlaubsvergütung des Vorjahres zuzüglich Feiertagsvergütung, jedoch ohne Materialunkosten, zusätzliches Urlaubsgeld und Krankengeldzuschuß nach dem Lohnfortzahlungsgesetz.

2. Dieser Jahresarbeitsverdienst ist zu teilen durch 26o abzüglich nachgewiesener Krankheits-Arbeitstage.

   Der Teiler kann sich um Fehltage mindern, die aus Anlässen entstehen, die die Tarifvertragsparteien gebilligt haben.

3. Der nach 1. + 2. ermittelte Wert ist der Tagesdurchschnittsverdienst des Heimarbeiters im Berechnungsjahr.

4. Krankheitstage müssen durch ärztliche Bescheinigungen nachgewiesen werden. Als Nachweis genügt auch eine Bescheinigung der Krankenkasse.

5. Bei tariflichen Entgelterhöhungen während des Berechnungszeitraumes hat die Ermittlung des Tagessatzes so zu erfolgen, als hätte die Entgelterhöhung vom 1. Tage des Berechnungsjahres bestanden.

6. Bestand das Auftragsverhältnis bis Ende des Berechnungszeitraumes noch kein halbes Jahr, so ist so zu verfahren, als wenn das Auftragsverhältnis ein halbes Jahr bestanden hätte.

Protokollnotiz zu § 4 Ziff. 6:

Die Ermittlung erfolgt nach folgendem Beispiel:

Beginn des Auftrageverhältnisses am 1.2.1972

Verdienst insgesamt = 3.ooo,-- DM. Das wären für 6 Monate
= 6.ooo,-- DM : 26o (§ 4 Ziff. 2) = Tagessatz

§ 5

Für eine Leistung

von 3o Prozent wird der Tagessatz mit 6,51
von 4o Prozent wird der Tagessatz mit 8,68
von 5o Prozent wird der Tagessatz mit 1o,85

multipliziert.

Die Ausszahlung erfolgt mit der Monatsabrechnung, die im Monat November ausgezahlt wird.

Bei Beendigung des Auftragsverhältnisses nach dem 3o. 4. bis zum Auszahlungstage, wird die Leistung mit der Schlußabrechnung fällig.

§ 6

Leistungen des Auftragsgebers, wie Jahresabschlußvergütungen, Ergebnisbeteiligungen, Gratifikationen, Jahresprämien und Weihnachtsgeld u. ä. können auf diese Leistung angerechnet werden.

§ 7

Dieser Tarifvertrag gilt ab dem Kalenderjahr 1977.

Er kann mit Monatsfrist zum Monatsende, erstmals zum 31. Dezember 1978, gekündigt werden.

Solingen, 5. Januar 1977

Arbeitgeberverband Solingen e.V.

Industriegewerkschaft Metall für die Bundesrepublik Deutschland
- Bezirksleitung Hagen -

06261/44

AVE

ÄNDERUNG DES TARIFVERTRAGES ÜBER GEWÄHRUNG EINES TEILES EINES 13. MONATSEINKOMMENS

Zwischen dem

ARBEITGEBERVERBAND SOLINGEN E.V.

einerseits

und der

INDUSTRIEGEWERKSCHAFT METALL
BEZIRKSLEITUNG WUPPERTAL

andererseits

wird nachfolgende Änderung des Tarifvertrages über die Gewährung eines Teiles eines 13. Monatseinkommens für die Heimarbeiter der Solinger Schneidwaren- und Besteckindustrie vereinbart.

1. § 3 erhält folgende Fassung:

"Die Höhe des Teiles eines 13. Monatseinkommens beträgt bei einer Beschäftigungsdauer

		ab 1. April 1992	1993
bis zu	24 Monaten	35 %	40 %
über	24 Monate	45 %	50 %
über	36 Monate	55 %	60 %

Maßgebend für die Dauer des Auftragsverhältnisses ist der 1. November des jeweiligen Auszahlungsjahres."

2. § 5 erhält folgende Fassung:

"Für eine Leistung

von 35 % wird der Tagessatz mit 7,60
von 40 % wird der Tagessatz mit 8,68
von 45 % wird der Tagessatz mit 9,77
von 50 % wird der Tagessatz mit 10,85
von 55 % wird der Tagessatz mit 11,94
von 60 % wird der Tagessatz mit 13,02

multipliziert.

ÄNDERUNG DES TARIFVERTRAGES ÜBER GEWÄHRUNG EINES TEILES EINES 13. MONATSEINKOMMENS

Die Auszahlung erfolgt mit der Monatsabrechnung, die im Monat November ausgezahlt wird.

Bei Beendigung des Auftragsverhältnisses nach dem 30. April bis zum Auszahlungstage wird die Leistung mit der Schlußabrechnung fällig."

3. § 7 erhält folgende Fassung:

"Dieser Tarifvertrag gilt ab dem Kalenderjahr 1977. Er kann mit Ausnahme der §§ 3 und 5 mit Monatsfrist zum Monatsende gekündigt werden.

Die §§ 3 und 5 treten am 1. April 1992 in Kraft und können mit Monatsfrist zum Monatsende, erstmals zum 31. Dezember 1995, gekündigt werden."

Solingen, den 20. August 1992

ARBEITGEBERVERBAND SOLINGEN E.V.

Hahn

INDUSTRIEGEWERKSCHAFT METALL
BEZIRKSLEITUNG WUPPERTAL

J. Lingler